
31/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

09.09.2024

I n h a l t

	Seite
Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Juli 2023	2

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Juli 2023

Nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) und § 16 Grundordnung (GO) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung aller in der Satzung genannten gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen beschließt der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) die nachfolgende Satzung unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 10. Mai 2022 verabschiedeten „Mustersatzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“:

Inhalt

Präambel.....	2
<u>Abschnitt I Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis</u>	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.....	3
§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen.....	3
§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung.....	4
§ 5 Verantwortung der Leiter*innen von Arbeitseinheiten.....	4
§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung.....	5
§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung.....	5
§ 8 Beteiligte Akteur*innen, Verantwortlichkeiten, Rollen.....	5
§ 9 Forschungsdesign.....	6
§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung.....	6
§ 11 Nutzungsrechte.....	6
§ 12 Methoden und Standards.....	6
§ 13 Dokumentation.....	7

§14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen.....	7
§ 15 Autor*innenschaft.....	7
§ 16 Publikationsorgane.....	8
§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	8
§ 18 Archivierung.....	8
<u>Abschnitt II Ombudswesen</u>	9
§ 19 Ombudspersonen / Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis sowie deren Stellvertretung.....	9
§ 20 Ombudstätigkeit.....	9
<u>Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten</u>	10
§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	10
§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11
§ 23 Einleitung einer Untersuchung.....	12
§ 24 Vorprüfung.....	12
§ 25 Untersuchungskommission.....	13
§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung.....	14
§ 27 Abschluss des Verfahrens.....	15
§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen.....	15
§ 29 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der BTU.....	16
<u>Abschnitt IV Schlussvorschriften</u>	16
§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	16

Präambel

¹Ein Leitprinzip der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) stellt das verantwortungsvolle Handeln in Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer dar und die damit einhergehende Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft. ²Für die Akzeptanz und Reputation wissenschaftlicher Arbeit im gesellschaftlichen Kontext sowie die Anerkennung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft bildet wissenschaftliche Integrität eine entscheidende Grundlage. ³Wissenschaftliche Integrität und Forschungsethik sind integrale Bestandteile des Forschungsprozesses und Qualitätsmerkmal exzellenter Forschung nach höchsten internationalen Maßstäben. ⁴Die nachfolgend aufgeführten Leitlinien orientieren sich an den Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis, deren Beachtung und Einhaltung elementare Voraussetzung für wissenschaftliches Arbeiten an der BTU ist. ⁵Jedweder Verstoß gegen diese Regeln ist unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft und gefährdet das Vertrauen der Wissenschaftler*innen

untereinander sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft.

⁶Alle an der BTU wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung und Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. ⁷Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der BTU wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. ⁸Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen. ⁹Zu beachtende fächer- und graduierungsspezifische Regelungen sind in die einschlägigen Ordnungen und Satzungen aufzunehmen. ¹⁰Die in dieser Satzung formulierten Regelungen sollen zur Förderung und Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU beitragen, diese im Forschungs- und Lehralltag fest verankern und wissenschaftlichem Fehlverhalten präventiv begegnen.

¹¹Die nachfolgenden Regelungen setzen den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019 um. ¹²Sie sind für alle Personen, die im Bereich der BTU forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, rechtlich verbindlich.

Abschnitt I **Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Alle an der BTU wissenschaftlich Tätigen sind verpflichtet und dafür verantwortlich, in ihrem Verhalten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. ²Dazu gehören:

1. das wissenschaftliche Personal,
2. Studierende, soweit sie in der Forschung tätig sind,
3. Stipendiat*innen, die an universitären Forschungsarbeiten beteiligt sind,
4. Gastwissenschaftler*innen,
5. Promovierende und Habilitierende sowie
6. das wissenschaftsunterstützende Personal, soweit es in der Forschung tätig ist.

(2) Die Satzung findet auch auf ehemals an der BTU wissenschaftlich tätig gewesene Personen Anwendung, wenn sie von dem Vorwurf

wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der BTU betrifft.

(3) Arbeits- und dienstrechtliche Rechte und Pflichten werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) ¹Die einzuhaltenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Satzung werden den an der BTU Tätigen auf den Webseiten der Hochschule bekanntgegeben. ²Auf das Inkrafttreten dieser Satzung werden zusätzlich alle angestellten oder verbeamteten wissenschaftlich Tätigen in geeigneter Weise – zum Beispiel durch E-Mail – aufmerksam gemacht.

§ 2 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zu den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehört es insbesondere,

1. nach den anerkannten Regeln der Fachdisziplin, d. h. lege artis zu arbeiten,
2. strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
3. alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
4. einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 3 Berufsethos der wissenschaftlich Tätigen

(1) ¹Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre, wissenschaftlichen Ausbildung und Laufbahn. ²Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende sowie Wissenschaftler*innen in der frühen Berufsphase über die an der BTU geltenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

(2) Wissenschaftlich Tätige stehen für die grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens ein.

(3) ¹Unter Einbeziehung aller Karriereebenen durchlaufen die wissenschaftlich Tätigen einen stetigen Prozess des Lernens und der Weiterbildung im Hinblick auf die gute wissenschaftliche Praxis. ²Sie tauschen sich dazu aus und unterstützen einander.

§ 4 Organisationsverantwortung der Hochschulleitung

(1) Der Hochschulleitung kommen die Zuständigkeit und die Organisationsverantwortung für die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Hochschule zu.

(2) ¹Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Hochschule, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. ²Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können. ³Dies umfasst auch die notwendige Unterstützung der Leiter*innen von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten, insbesondere mittels rechtlicher Beratung sowie Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

(3) ¹An der BTU sind durch verschiedene Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität/Vielfältigkeit besondere Bedeutung zukommen. ²Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich Einflüsse, die auf unbewussten Beurteilungs- und Denkmustern beruhen („unconscious bias“). ³Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise folgende Regelungen der BTU in der jeweils geltenden Fassung:

- Personalentwicklungskonzept
- Konzept für die Wissenschaftliche Personalentwicklung
- Hochschulentwicklungsplan (mit der darin enthaltenen Personalplanung)
- Berufungsordnung
- Dual Career-Richtlinie
- Dienstvereinbarung zu Allgemeinen Regelungen über die Ausschreibung von Stellen
- Gleichstellungs- und Diversitätskonzept
- Unterzeichnung der „Charta der Vielfalt“ im Juni 2011
- Satzung zum Schutz vor Diskriminierung
- Vereinbarung für ein respektvolles und kollegiales Miteinander zur Konfliktbewältigung am Arbeits- und Studienplatz
- Rahmenordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung

- Führungsgrundsätze
- Richtlinie über Durchführung von Jahresgesprächen.

(4) ¹Für die Förderung von in der Forschung tätigen Personen in frühen Karrierephasen sind verschiedene Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. ²Dazu gehören beispielsweise folgende Regelungen der BTU in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechende Programme und Einrichtungen:

- Rahmenordnung für Promotionsverfahren (PromRahmenO)
- Allgemeine Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD)
- Habilitationsordnungen sowie die Promotions- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten der BTU
- Tenure-Track-Ordnung für Tenure-Track-Professuren (Assistant und Associate Professuren)
- verpflichtende und verbindliche Promotionsvereinbarungen zwischen Doktorand*in und Betreuer*in
- strukturierte Promotionsprogramme in durch die BTU eingerichteten Graduiertenkollegs und internationale PhD-Programme
- Qualifizierungsprogramm und Fördermöglichkeiten im Rahmen der Graduate Research School (GRS)
- Qualifizierungs- und Förderprogramme im Rahmen des Postdoc Network Brandenburg
- Beratungs- und Förderangebote für Forscherinnen durch die Gleichstellungsbeauftragte
- Beratungs- und Weiterbildungsangebote im Rahmen des Forschungsservice und des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW).

§ 5 Verantwortung der Leiter*innen von Arbeitseinheiten

(1) ¹Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit ist für die gesamte von ihr geleitete Einheit verantwortlich und hat sich gemäß §§ 2 und 3 wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. ²Eine wissenschaftliche Arbeitseinheit kann beispielsweise ein Institut, ein Fachgebiet, ein Lehrgebiet, eine Abteilung, eine Gruppe, ein Team etc. sein.

(2) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jede

zentrale wissenschaftliche Einrichtung und jede andere wissenschaftliche Einrichtung der BTU die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur und Führung, die eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung sicherstellt und gewährleistet, dass diese tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die Verantwortung der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit umfasst insbesondere die Verpflichtung zur individuellen, in das Gesamtkonzept der Universität eingebetteten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Förderung der Karrieren von wissenschaftlichem und wissenschaftsakzessorischem Personal sowie für die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(4) ¹Die Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Einheit als Ganze ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Kooperation und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. ²Wissenschaftlich Tätige genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung.

(5) ¹Machtmissbrauch und dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen Arbeitseinheiten als auch auf der Ebene der Hochschulleitung entgegengewirkt. ²Im Konfliktfall können über die Vertrauensstelle der Kommission zur Konfliktprävention der BTU Vertrauenspersonen angesprochen werden, die unter Wahrung der Vertraulichkeit das weitere Vorgehen lösungsfoкусiert begleiten und geeignete Hilfsangebote vermitteln.

§ 6 Bewertung wissenschaftlicher Leistung

¹Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen folgt einem mehrdimensionalen Ansatz. ²Einen bedeutenden Bestandteil der Bewertung stellt die wissenschaftliche Leistung dar, die in erster Linie nach qualitativen Maßstäben zu bewerten ist. ³Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. ⁴Neben der wissenschaftlichen Leistung können in Abhängigkeit vom Bewertungskontext und sofern rechtlich zulässig weitere Aspekte Berücksichtigung finden. ⁵Soweit freiwillig angegeben, werden auch

individuelle Besonderheiten in Lebensläufen bei der Urteilsbildung angemessen berücksichtigt.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige führen jeden Teilschritt des Forschungsprozesses *de lege artis* aus. ²Eine kontinuierliche und phasenübergreifende Qualitätssicherung findet statt. ³Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(2) ¹Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird unter Zitation der Originalquellen kenntlich gemacht und es wird belegt, welche Maßgaben für die Nachnutzung gelten. ²Wenn öffentlich zugängliche Software verwendet wird, muss diese persistent und zitierbar unter Anführung des Quellcodes dokumentiert werden, soweit dies entsprechend der Konventionen der betroffenen Fachgebiete möglich und zumutbar ist.

(3) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben.

(4) Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren.

(5) ¹Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. ²Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtet.

§ 8 Beteiligte Akteur*innen, Verantwortlichkeiten, Rollen

(1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten wissenschaftlich Tätigen müssen in geeigneter Weise festgelegt werden und zu jedem Zeitpunkt klar sein.

(2) Sofern es erforderlich wird, erfolgt eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten.

§ 9 Forschungsdesign

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. ²Dies setzt in der Regel sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglichen Forschungsleistungen voraus.

(2) Die Hochschulleitung stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten sicher.

(3) Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies entsprechend der Konventionen der betroffenen Fachgebiete möglich und zumutbar ist.

(4) Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können.

§ 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der Forschung

(1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der ihnen verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

(2) ¹Die Hochschulleitung trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. ²Die Hochschulleitung hat verschiedene verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik entwickelt. ³Dazu gehören beispielsweise folgende Regelungen der BTU in der jeweils geltenden Fassung:

- Satzung für die Ethikkommission (Ethikkommissionssatzung - EKS)
- Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der BTU
- Handlungsempfehlungen in Ergänzung zur Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der BTU
- Patentstrategie und Leitlinien zum Umgang mit technischen Erfindungen
- Muster des Justitiariats für die Vertragsgestaltung bei Forschungs Kooperationen
- datenschutzrechtliche Bestimmungen.

(3) ¹Wissenschaftlich Tätige beachten bei ihrem Verhalten ihre Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren. ²Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten. ³Bei personenbezogenen, identifizierbaren Forschungsdaten gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Wissenschaftlich Tätige holen Genehmigungen und Ethikvoten ein, sofern dies erforderlich ist, und legen sie den zuständigen Stellen vor.

(5) ¹Wissenschaftlich Tätige machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, insbesondere berücksichtigen sie die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte und ethischen Prinzipien (Dual-Use-Problematik). ²Forschungsfolgen werden dabei gründlich abgeschätzt, ethische Implikationen der Forschung beurteilt. ³Darüber hinaus sind im Projektkontext mögliche exportkontrollrechtliche Vorgaben mit Auslands- oder auch Inlandsbezug zu berücksichtigen.

§ 11 Nutzungsrechte

(1) Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen.

(2) Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

(3) Bei einem anstehenden Einrichtungswechsel sind Rechte und Bedingungen für die etwaige Weiterverwendung von an der BTU generierten Forschungsdaten und -ergebnissen für eigene Forschungsvorhaben frühzeitig mit der Dekanin oder dem Dekan zu klären.

(4) Die Nutzungsberechtigten treffen Regelungen zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen).

§ 12 Methoden und Standards

(1) Bei der Forschung werden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden angewandt.

(2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen wissenschaftlich Tätige besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und auf die Etablierung von Standards.

§ 13 Dokumentation

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie es im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können und eine Replikation zu ermöglichen. ²Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. ³Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies entsprechend der Konventionen der betroffenen Fachgebiete möglich und zumutbar ist.

(2) ¹Auch Einzelergebnisse, die die eigene Hypothese nicht stützen, werden grundsätzlich dokumentiert. ²Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

(3) Wird die Dokumentation den Anforderungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

(4) ¹Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. ²Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.

§ 14 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Grundsätzlich bringen wissenschaftlich Tätige all ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.

(2) ¹Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. ²Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen; vielmehr entscheiden wissenschaftlich Tätige grundsätzlich in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des jeweiligen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. ³Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter und Datenschutz betroffen sind, die Anmeldung von Schutzrechten in Aussicht steht, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt.

(3) ¹Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, werden sie vollständig und nachvollziehbar beschrieben. ²Hierzu gehört es auch, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden und eingesetzte Software verfügbar zu machen, soweit dies entsprechend der Konventionen der betroffenen Fachgebiete möglich und zumutbar ist. ³Dies geschieht nach den sog. FAIR-Prinzipien: Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable. ⁴Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft.

(4) ¹Selbst programmierte Software wird dabei unter Angabe ihres Quellcodes zugänglich gemacht, soweit dies entsprechend der Konventionen der betroffenen Fachgebiete möglich und zumutbar ist. ²Gegebenenfalls erfolgt eine Lizenzierung. ³Arbeitsabläufe werden umfänglich dargelegt.

(5) ¹Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. ²Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.

(6) ¹Der Anspruch ehrlicher, transparenter und selbstkritischer Darstellung von Forschungsergebnissen und den Grenzen ihrer Aussagekraft gilt nicht nur in Fachpublikationen, sondern insbesondere auch dort, wo Wissenschaftler*innen sich mit Aussagen zu ihrer Forschung direkt oder indirekt an die außerwissenschaftliche Öffentlichkeit wenden. ²Dem verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsergebnissen und Autor*innenschaften im Rahmen der Wissenschaftskommunikation verpflichten sich nicht nur die Forschenden selbst, sondern auch die Kommunikator*innen und Redakteur*innen an der BTU.

§ 15 Autor*innenschaft

(1) ¹Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. ²Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

(2) Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich

tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung, bloße Unterweisung von Mitarbeitenden in Standardmethoden o. Ä.);
- eigenständiger Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate, bloße Bereitstellung von Standarduntersuchungsmaterialien oder Geräten, bloße Überlassung von Daten o. Ä.);
- eigenständiger Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o. Ä.);
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o. Ä.);
- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o. Ä.).

(3) ¹Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. ²Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autor*innenschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(4) ¹Alle Autor*innen müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. ²Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. ³Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(5) ¹Wissenschaftlich Tätige verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei

Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. ²Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

§ 16 Publikationsorgane

(1) ¹Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. ²Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.

(2) ¹Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. ²Ein neues Publikationsorgan wird auf seine Seriosität geprüft.

(3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 17 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) ¹Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. ²Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 18 Archivierung

(1) ¹Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets und entsprechend

der Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der BTU, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. ²Dieser beträgt in der Regel zehn Jahre. ³In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die wissenschaftlich Tätigen dies dar.

(3) Die Aufbewahrung der Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse erfolgt zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden anerkannten Repositorien.

(4) ¹Die BTU stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. ²Die BTU empfiehlt, die Daten in professionellen Datenzentren (Repositorien) zu archivieren. ³Soweit Forschungsdaten in einem Repository gehalten werden, ist das über die Universitätsbibliographie UBICO, die auch als zentrales Forschungsdatenregister der BTU dient, zu erfassen. ⁴Zudem ist eine dauerhafte Archivierung von wissenschaftlichen Dokumenten über das Digitale Repository (OPUS) der Universitätsbibliothek der BTU möglich.

Abschnitt II **Ombudswesen**

§ 19 Ombudspersonen / Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis sowie deren Stellvertretung

(1) ¹Das Verfahren zur Bestellung der Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis sowie der stellvertretenden Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis (Ombudspersonen) bestimmt sich nach § 18 Grundordnung BTU in der jeweils geltenden Fassung. ²Das gilt auch für die Amtszeiten und Wiederbestellungen, die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen und beruflichen Erfahrungen, die Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen und Ämtern an der BTU sowie die Angehörigkeit der Ombudspersonen zur Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). ³Ergänzend findet der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 01. August 2019 Anwendung.

(2) ¹Die stellvertretende Vertrauensperson wird im Fall der Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson tätig. ²Die Frage, ob die Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). ³Im Zweifel entscheidet die Untersuchungskommission nach Abschnitt III.

(3) ¹Die Ombudspersonen erhalten von der Hochschulleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur Entlastung der Ombudspersonen ergriffen werden.

§ 20 Ombudstätigkeit

(1) ¹Die Ombudspersonen nehmen die Ombudstätigkeit nach § 19 unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit auch über das Ende der Ombudstätigkeit hinaus. ³Die Ombudspersonen werden gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung BTU in der jeweils geltenden Fassung eigenständig tätig bei Hinweisen auf vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden.

(3) Hinsichtlich der Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“, das eine unabhängige Instanz ist, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht, zu wenden, findet insbesondere der Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 01. August 2019 ergänzend Anwendung.

(4) ¹Die Aufgaben der Ombudspersonen ergeben sich insbesondere aus § 18 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung BTU in der jeweils geltenden Fassung. ²Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

tens. ³Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

(5) Ombudspersonen nehmen Anfragen vertraulich entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an der BTU nach Abschnitt III weiter.

(6) ¹Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Hochschule bekannt sind. ²Die Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden gemäß § 18 Abs. 2 Satz 4 Grundordnung BTU in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

(7) ¹Die Vertrauensperson für die gute wissenschaftliche Praxis erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ombudspersonen. ²Der Bericht kann auch Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der BTU enthalten.

Abschnitt III Verfahren im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Alle Stellen an der BTU, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. ²Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

(2) ¹Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. ²Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. ³Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

(3) ¹Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. ²Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. ³Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards

guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. ⁴Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die oder der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Personen gemäß § 20 Absatz 1 und 2 wenden.

(4) ¹Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. ²Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. ³Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. ⁴Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Dissertationen soll keine Benachteiligung erfahren. ⁵Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.

(5) ¹Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. ²Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

(6) ¹Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. ²Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.

(8) ¹Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. ²Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. ³Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. ⁴Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden

Person ankommt. ⁵Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird sie von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. ⁶Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. ⁷Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. ⁸Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität in Deutschland oder im berechtigten Interesse der BTU geboten ist.

(9) ¹Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. ²Die für die Untersuchung zuständige Stelle berücksichtigt die Verletzung der Vertraulichkeit im weiteren Verfahren und gibt eine Empfehlung zum Umgang mit dieser Verletzung an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. ³Diese bzw. dieser entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

(10) ¹Im Rahmen der Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften stets beachtet. ²Insbesondere werden die Grundprinzipien der Zweckbindung, der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit eingehalten. ³Die während des gesamten Verfahrens erhobenen und gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

§ 22 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der BTU wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. ³Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Absatz 5 bis 8.

(2) Falschangaben sind

a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,

b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,

c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht oder in einem Bewerbungsschreiben (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

e) die Inanspruchnahme der Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

b) Unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),

c) Unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innenschaft oder Mitautor*innenschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) Unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen,

Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),

- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von an der BTU wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- a) der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer. ²Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich auch aus dem Mitwissen um Fälschungen durch andere ergeben.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der BTU liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
- b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
- c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der BTU im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Absatz 1 bis 5 ergibt.

§ 23 Einleitung einer Untersuchung

(1) ¹Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine der Ombudspersonen gemäß § 19 wenden. ²Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen wissenschaftlich Tätige der BTU handelt. ³Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. ⁴Sie kann ausnahmsweise mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Untersuchungskommission, leitet das Mitglied die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine der zuständigen Ombudspersonen weiter.

(2) ¹Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen in ihrer Rolle im Verfahren nach Abschnitt III gelten abweichend von § 19 Absatz 2 dieser Satzung die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. ²Es entscheidet die Untersuchungskommission gemäß § 25 dieser Satzung.

(3) Eine der zuständigen Ombudspersonen prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand gemäß § 22 verwirklicht hat.

(4) Gelangt eine der Ombudspersonen zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Absatz 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 24 Vorprüfung

(1) ¹Im Rahmen der Vorprüfung ermittelt die Ombudsperson auf Basis der vorliegenden Hinweise die konkreten Verdachtsmomente und prüft, ob diese die Annahme des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten erfüllen könnten. ²Die Ombudsperson kann, sofern dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist, die beschuldigte Person schriftlich über den Vorwurf informieren und eine Stellungnahme zu dem Vorwurf abfordern. ³Die

beschuldigte Person soll die Stellungnahme innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen bei der Ombudsperson in Textform einreichen.

⁴Die Ombudsperson kann, sofern zwingend erforderlich, externe Expertise zur Bewertung des Sachverhalts einholen. ⁵Alle einbezogenen Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und darüber von der Ombudsperson zu belehren.

(2) ¹Die Ombudsperson ermittelt den Sachverhalt im Rahmen der ihr zugänglichen Informationen und tatsächlichen Möglichkeiten. ²Dabei sichert die Ombudsperson mögliche Beweise. ³Sie dokumentiert alle Erkenntnisse sowie durchgeführten Schritte in geeigneter Form. ⁴Die Dokumentation ist in Textform zu führen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

(3) ¹Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen zur Erfassung des kompletten Sachverhalts und unter Berücksichtigung aller relevanten Beweismittel sowie etwaigen Stellungnahmen entscheidet die Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. ²Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). ³Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren der Vorprüfung ein. ⁴Bei hinreichendem Tatverdacht informiert die Ombudsperson die Präsidentin bzw. den Präsidenten über den vorermittelten Sachverhalt.

(4) ¹Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet auf Basis der vorliegenden Informationen der Ombudsperson darüber, ob aufgrund des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens neben der Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens weitere arbeits-, straf- oder dienstrechtliche Schritte einzuleiten sind oder die Aufklärung des Verdachts zunächst ausschließlich durch die Untersuchungskommission durchgeführt wird. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die Ombudsperson unverzüglich über die Entscheidung und erörtert mit ihr gemeinsam das weitere Vorgehen.

(5) ¹Nach erfolgter Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten leitet die Ombudsperson das Verfahren in eine förmliche Untersuchung über und informiert die Untersuchungskommission über den Sachverhalt. ²Die

beschuldigte Person wird schriftlich über die Einleitung eines förmlichen Verfahrens informiert.

(6) ¹Sollte kein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet werden, da kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht, wird die hinweisgebende Person hierüber in Textform informiert. ²Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. ³Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. ⁴Im Falle einer fristgerechten Remonstration wird die getroffene Entscheidung erneut von der Ombudsperson geprüft. ⁵Die hinweisgebende Person ist über die Entscheidung über die Remonstration in Textform zu informieren.

(7) ¹Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird der beschuldigten Person die Einstellung des Verfahrens nach dieser Satzung unter Darlegung der wesentlichen Gründe in Textform mitgeteilt, sofern die beschuldigte Person im Rahmen der Vorprüfung über den Verdacht eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert worden ist. ²Die Möglichkeit der separaten Einleitung arbeits-, straf- oder dienstrechtlicher Schritte bleibt hiervon unbenommen.

§ 25 Untersuchungskommission

(1) ¹Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der BTU eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Untersuchungskommission). ²Der Untersuchungskommission gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, die das Fächerspektrum der Fakultäten möglichst breit abdecken sollen. ³Diese setzen sich zusammen aus:

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Grundordnung BTU,
- zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen einschließlich aller in § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Grundordnung BTU genannten Personalgruppen sowie
- einem Mitglied der Ethikkommission der BTU aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder akademischen Mitarbeiter*innen.

⁴Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen soll kein Mitglied oder Angehöriger

der BTU sein und mindestens ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission soll eine Stellvertretung für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung bestellt werden.

(2) Die Untersuchungskommission wählt aus ihren hochschulangehörigen Mitgliedern eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung.

(3) ¹Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen werden ebenso wie ihre Stellvertretungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ²Das Mitglied der Ethikkommission sowie seine Stellvertretung wird durch die vorsitzende Person der Ethikkommission benannt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. ³Für die Amtszeit gilt § 9 Grundordnung BTU. ⁴Wiederwahl und -bestellung ist zulässig.

(4) ¹Die Ombudspersonen gehören der Untersuchungskommission als ständige Gäste mit beratender Funktion an. ²Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen.

(5) ¹Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. ²Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend. ³Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von den Ombudspersonen oder von beschuldigten Personen gerügt werden. ⁴Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. ⁵Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

(6) ¹Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich gemäß § 7 Abs.9 Grundordnung BTU. ²Ihre Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit der Hochschullehrer*innen gefasst. ³Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.

(7) ¹Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit

unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. ²Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d. h. unter Wahrung der Verschwiegenheit. ³Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige und Hilfspersonen.

(8) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann auf der Intranetseite der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Erfahrung gebracht werden.

§ 26 Gang der förmlichen Untersuchung

(1) ¹Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. ²Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern. ³Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁴Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil verwendet werden. ⁵Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.

(2) ¹Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. ²Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.

(3) ¹Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ²Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.

(4) ¹Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. ³Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. ⁴Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. ⁵Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

(5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 21 Absatz 8 und 9 entsprechend.

(6) ¹Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. ²Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

(7) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes an der Hochschule 10 Jahre aufbewahrt.

§ 27 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Die Hochschulleitung entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. ²Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen mit einbezogen.

(2) ¹Ist eine beschuldigte oder hinweisgebende Person Mitglied der Hochschulleitung, darf sie an der Entscheidungsfindung im Verfahren nicht beteiligt sein. ²Ist die Präsidentin bzw. der Präsident als beschuldigte oder hinweisgebende Person betroffen, tritt an ihre bzw. seine Stelle das entsprechende für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung i. S. d. § 21 VwVfG. ³Im Übrigen gelten für die anderen Mitglieder der Hochschulleitung die Bestimmungen des § 21 VwVfG entsprechend der Dienstvorsetztenregelung.

(3) ¹Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt. ²Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.

(4) ¹Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. ²Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. ⁴Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

(5) ¹Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. ²Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Ombudspersonen oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der BTU sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. ³Darüber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Präsidentin bzw. der Präsident.

§ 28 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

(1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ insbesondere folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:

- a) Bei minder schweren Fällen kann eine Rüge ausgesprochen werden, die in der Regel auch dem betroffenen Fachbereich oder der sonstigen Organisationseinheit, der die betroffene Person angehört, zur Kenntnis zu bringen ist.
- b) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- d) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Betreuungsperson wissenschaftlicher Arbeiten oder Gremienmitglied der Hochschule auf bestimmte Zeit,
- e) Gegen Angestellte der Hochschule: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung,
- f) Gegen Beamte der Hochschule: beamtenrechtliches Disziplinarverfahren mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG),
- g) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
- h) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,

- i) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes – insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung, sowie zivilrechtlicher Konsequenzen, insbesondere Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der BTU sowie Ordnungsmaßnahmen aufgrund eines Ordnungsverstoßes eines Studierenden gem. § 15 Abs. 1, 2 und 3 BbgHG (Verweis auf Satzung der BTU über das Ordnungsverfahren vom 13. Juli 2015 (AMbl. 02/2015)),
- j) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
- k) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder der Lehrbefugnis oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 27 Abs. 3 nicht ausgesprochen worden sind.

(4) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs-, Studien-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 29 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der BTU

(1) Die Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 22 gelten nur für Taten, die

begangen wurden, als diese Satzung bereits in Kraft war.

(2) ¹Die Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts gelten nur für Hinweise, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eingehen. ²Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in Gang befindliche Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.

(3) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der BTU wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Abschnitt IV **Schlussvorschriften**

§ 30 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU (GWPS BTU) vom 02. März 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2018 vom 05. 03.2018) außer Kraft.

Cottbus, den 20. Juli 2023

gez. Petrick

Prof. Dr. Ingolf Petrick
Senatsvorsitzender

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. Juli 2023 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 25. Juli 2023.